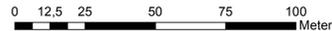


TEIL A - PLANZEICHNUNG



PLANGRUNDLAGE
 - Digitale Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) der Stadt Döbeln, Quelle: Landratsamt Mittelsachsen Referat Vermessung, Aktualität: 04/2012
 - ergänzt um Bestandsdarstellungen der digitalisierten Stadtgrundkarte als Hinweis, Quelle: Stadt Döbeln, Aktualität: 04/2012
 Der mögliche Kopierfehler beträgt 3%.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung (§9(1) Nr.1 BauGB)**
 z.B. (WA 1 / 2 Wo) Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngrundstück (§9(1) Nr.6 BauGB)
- Maß der baulichen Nutzung (§9(1) Nr.1 BauGB)**
 z.B. GRZ 0,3 Höchstzulässige Grundflächenzahl
 z.B. (0,5) Höchstzulässige Geschosflächenzahl
 z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9(1) Nr.2 BauGB)**
 o offene Bauweise (§22 BauNVO)
 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 Baulinie (§23(2) BauNVO)
 Baugrenze (§23(3) BauNVO)
- Verkehrsf lächen (§9(1) Nr.11 BauGB)**
 Straßenbegrenzungslinie
 öffentlich Verkehrsfläche, öffentlich
 öffentlich Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, öffentlich
 Zweckbestimmung: Verkehrsbenutzter Bereich
- Sonstige Planzeichen**
 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§9(1) Nr.4, 22 BauGB)
 Zufahrt Zweckbestimmung: Gemeinschaftszufahrt
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 (7) BauGB)
- Hinweise**
 ±24,0 Maßangabe in m

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Geschosflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise

LAGE DES PLANGEBIETS M 1:10.000



(Quelle: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen)

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509)
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466)
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Plannahms (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 Teil I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509)
 - Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung des Gesetzes zur Neufassung der SächsBO und zur Änderung anderer Gesetze vom 28.05.2004 (SächsGVBl. Nr.8 S.200), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S.130, 142)
 - Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S.55), berichtigt am 25.04.2003 (SächsGVBl. S.159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S.130, 140)
- Auf die Beachtlichkeit weiterer Gesetzlichkeiten wird hingewiesen.

TEIL B – TEXT

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)**
 In den Allgemeinen Wohngebieten **WA1 – WA4** sind die nach §4 Abs.2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen:
 1. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
 2. nicht störende Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß §1 Abs.5 BauNVO unzulässig.
 In den Allgemeinen Wohngebieten **WA1 – WA4** sind die nach §4 Abs.3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:
 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 3. Anlagen für Verwaltungen und
 4. Tankstellen
 gemäß §1 Abs.6 Nr.1 BauNVO unzulässig.
 In den Allgemeinen Wohngebieten **WA1 – WA4** sind:
 1. Räume für freie Berufe i.S. §13 BauNVO gemäß §1 Abs.5 BauNVO und
 2. Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen vorhandener baulicher und sonstiger Anlagen zu nach Pkt. 1.1(1) Nr.2 und 1.1(2) Nr.1 unzulässigen Nutzungen gemäß §1 Abs.10 BauNVO ausnahmsweise zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)**
 Die Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und Umfassungswände sind auch bei Geschossen, die nach landesrechtlichen Vorschriften keine Vollgeschosse sind, bei der Ermittlung der Geschosflächenzahl mitzurechnen (§20 Abs.3 BauNVO).
 In den Allgemeinen Wohngebieten **WA1 – WA4** dürfen die Firsthöhe der straßenseitigen Hauptgebäude max. 8,0 m und die Oberkante des Erdgeschoss-Rohbodens max. 0,80 m über der Oberkante der an das Baugrundstück angrenzenden Straßenverkehrsfläche liegen.
- Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)**
 (1) Die Gebäude sind in offener Bauweise als Einzel- oder Doppelhäuser zu errichten.
 (2) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zwischen Baulinie und Straßenbegrenzungslinie Garagen, Carports und aufstehende bauliche Nebenanlagen i.S. §14 BauNVO unzulässig, im Übrigen bis zu einer Gesamtgrundfläche von 50 m² unter Wahrung der Abstandsflächen nach §6 SächsBO, mindestens jedoch einem Abstand von 0,75 m von öffentlichen Verkehrsflächen zulässig.
 (3) Entlang der zeichnerisch festgesetzten Baulinien sind Gebäude traufständig zu errichten.
- Mindestgröße von Baugrundstücken, Stellplätze, höchstzulässige Wohnungszahl (§9 Abs.1 Nr.3, 4, 8 BauGB)**
 (1) Für Baugrundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine Mindestgröße von 520 m² festgesetzt.
 (2) Zwischen Baulinie und Straßenbegrenzungslinie sind maximal 2 Pkw-Stellplätze zulässig.
 (3) In den Allgemeinen Wohngebieten **WA1 – WA4** sind auf allen Baugrundstücken als höchstzulässige Anzahl 2 Wohnungen je angefangene 520 m² Grundstücksfläche innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 BauGB)**
 (1) Gehwege und Stellplätze sowie private Zufahrten, Wege, Lager- und Stellflächen dürfen nur mit wasserdurchlässigen Belägen befestigt werden.
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (§9 Abs.1 Nr.25 BauGB)**
 (1) Nicht überbaute Grundstücksflächen sind zu begrünen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Auf den privaten Grundstücken tragen sämtliche Artenlisten empfehlenden Charakter.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 Abs.4 BauGB i.V.m. §89 SächsBO)

- Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**
 (1) Die Gebäudehöhe der rückwärtigen Bebauung darf an keiner Stelle die Firsthöhe des straßenseitigen Vordergebäudes überschreiten.
 Als Dachformen sind straßenseitig geneigte Dächer mit Hauptdachneigungen zwischen 38°–50° zulässig. Diese sind bei Doppelhäusern einander anzupassen.
 (2) Straßenseitige Dachaufbauten dürfen max. 2/3 der Fassadenbreite einnehmen.
 (3) Dachüberstände sind allseitig bis zu höchstens 0,5 m zulässig.
 (4) Zur Eindeckung der Dächer sind rote bis braune, schiefer- oder antrazitfarbene sowie dunkelgraue Dachdeckungsmaterialien zu verwenden. Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen sind zulässig.
 (5) Garagen und Carports haben sich in ihrer Dimensionierung dem Hauptgebäude deutlich unterzuordnen und sind diesem gestalterisch anzupassen.
 (6) An Fassaden sind Kunststoffverkleidungen, Materialimitationen und glänzende Materialien unzulässig.
 (7) An Fassaden sind Kunststoffverkleidungen, Materialimitationen und glänzende Materialien unzulässig.
- Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke**
 (1) Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.
 (2) Vorgärten sind auf mindestens 1/3 der angebauten Straßenseite gärtnerisch zu gestalten.
- Einfriedungen**
 (1) Zäune sind nur bis zu einer Gesamthöhe von max. 1,20 m, davon bis zu 0,4 m Mauersockel, zulässig.
 (2) Türen und Tore dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum öffnen.

III. HINWEISE

- Die Aufteilung des Straßenraums ist nicht Satzungsbestandteil.
- Die ausreichende rechtliche Sicherung evtl. erforderlicher Geh- und Fahrrechte ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Leitungsrechte sind privatrechtlich zu sichern.
- Die notwendigen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück selbst oder auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung im Bauantrag nachzuweisen. Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist so zu bemessen, dass öffentlicher Verkehrsraum des Straßengrundstücks Fl.-Nr. 1239/1 der Gemarkung Döbeln nicht beansprucht wird.
- Hingewiesen wird auf die Pflichten der Eigentümer, Besitzer und mit Bautätigkeiten beauftragten Firmen nach §6 und §27 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG).
- Bodenfunde gemäß §20 SächsDSchG sind bei einer Denkmalschutzbehörde meldepflichtig.

ARTENLISTEN FÜR ANPFLANZUNGEN

- Liste A - Großkronige Bäume (heimische Arten)
 Aesculus hippocastanum - Roßkastanie
 Carpinus betulus - Hain-Buche
 Fagus sylvatica - Rot-Buche
 Quercus robur - Stiel-Eiche
 Quercus petraea - Trauben-Eiche
 Tilia cordata - Winter-Linde
 Tilia platyphyllos - Sommer-Linde
 Prunus avium - Vogel-Kirsche
 Betula pendula - Hänge-Birke
- Liste B - Kleinkronige Bäume (heimische Arten)
 Acer campestre - Feldahorn
 Pyrus pyrastrer - Wildbirne
 Malus sylvestris - Wild-Äpfel
 Sorbus aucuparia - Eberesche
- Liste C - Groß- und mittelkronige Bäume für Straßen und Parkplätze
 Aesculus hippocastanum - Roßkastanie
 Tilia cordata - Winter-Linde
 Tilia cordata spec. - Winter-Linde in Sorten
 Tilia x vulgaris 'Palidola' - Kaiser-Linde
 Aesculus hippocastanum 'Baumannii' - Gefülltblühende Kastanie
 Aesculus x carnea - Rotblühende Kastanie
 Sorbus aria - Mehlbeere
 Sorbus intermedia - Schwedische Mehlbeere
- Liste D - Kleinkronige Bäume für Straßen / Parkplätze
 Aesculus x carnea 'Briotti' - Scharlach-Roßkastanie
 Crataegus laevigata 'Paul-Scarlet' - Rottorn
 Prunus spec. - Zierkirschen
- Liste E - Sträucher (heimische Arten)
 Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
 Cornus mas - Kornelkirsche
 Corylus avellana - Eingriffiger Weißdorn
 Crataegus monogyna - Zweifloriger Weißdorn
 Euonymus europaea - Pfaffenhütchen
 Ligustrum vulgare - Gemeiner Liguster
 Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche
 Prunus spinosa - Schlehe
 Rhamnus cathartica - Kreuzdorn
 Rosa spec. - Wild-Rosen
 Rubus idaeus - Himbeere
 Rubus fruticosus - Brombeere
 Salix spec. - Strauchweiden
 Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
 Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball
 Genista germanica - Dt. Ginster
 Prunus spinosa - Schlehe
- Sonstige Sträucher
 Daphne spec. - Seidelbast
 Rosa spec. - Rosen
 Hibiscus spec. - Elöbisch
 Forsythia spec. - Goldglöckchen
 Hydrangea spec. - Hortensien
 Rhododendron spec. - Rhododendron
 Lonicera spec. - Heckenkirschen
 Syringia vulgaris - Flieder
 Buddleja - Sommerflieder
- Liste F - Gehölze für geschnittene Hecken
 Acer campestre - Feld-Ahorn
 Carpinus betulus - Hainbuche
 Ligustrum vulgare - Gemeiner Liguster
 Buxus spec. - Buchsbaum
 Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
 Cornus mas - Kornelkirsche
- Liste G - Gehölze für bodendeckende Pflanzungen
 Hedera helix - Gemeiner Eleu
 Hedera helix 'Conglomerata' - Felsen-Eleu
 Vinca minor / major - Immergrün
 Calluna vulgaris - Besenheide
 Hypericum calycinum - Johanniskraut
- Liste H - Gehölze für die Fassadenbegrünung (Schling- und Kletterpflanzen)
 Hedera helix - Gemeiner Eleu
 Parthenocissus quinquefolia - Wilder Wein
 Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii' - Selbstklimmernder Wilder Wein
 Polygonum obtusifolium - Schlingknöterich
 Clematis spec. - Waldrebe
 Lonicera spec. - Waldgelbblat
 Rosa spec. - Kletterrosen
- Liste I - Artennegativliste
 Cotoneaster spec. - insbesondere Bodendecker
 Chamaecyparis spec. - Scheinzypressen
 Juniperus spec. - Zypressengewächse
 Picea spec. - Fichten / Silber-/Blau-/Stechfichten
 Thuja spec. - Lebensbäume/Zypressengewächse
 Diese Sorten sollten nur vereinzelt gepflanzt werden. Anhöfen und Hecken-ausbildungen sollten - weil regions- und standortuntypisch, sterile Wirkung, biologisch weniger wertvoll - vermieden werden.

Liste E - Sträucher (heimische Arten)

- Sonstige Sträucher
 Daphne spec. - Seidelbast
 Rosa spec. - Rosen
 Hibiscus spec. - Elöbisch
 Forsythia spec. - Goldglöckchen
 Hydrangea spec. - Hortensien
 Rhododendron spec. - Rhododendron
 Lonicera spec. - Heckenkirschen
 Syringia vulgaris - Flieder
 Buddleja - Sommerflieder

Liste F - Gehölze für geschnittene Hecken

- Liste G - Gehölze für bodendeckende Pflanzungen
 Hedera helix - Gemeiner Eleu
 Hedera helix 'Conglomerata' - Felsen-Eleu
 Vinca minor / major - Immergrün
 Calluna vulgaris - Besenheide
 Hypericum calycinum - Johanniskraut

Liste H - Gehölze für die Fassadenbegrünung (Schling- und Kletterpflanzen)

- Liste I - Artennegativliste
 Cotoneaster spec. - insbesondere Bodendecker
 Chamaecyparis spec. - Scheinzypressen
 Juniperus spec. - Zypressengewächse
 Picea spec. - Fichten / Silber-/Blau-/Stechfichten
 Thuja spec. - Lebensbäume/Zypressengewächse
 Diese Sorten sollten nur vereinzelt gepflanzt werden. Anhöfen und Hecken-ausbildungen sollten - weil regions- und standortuntypisch, sterile Wirkung, biologisch weniger wertvoll - vermieden werden.

Liste J - Artennegativliste

- Liste K - Artennegativliste
 Cotoneaster spec. - insbesondere Bodendecker
 Chamaecyparis spec. - Scheinzypressen
 Juniperus spec. - Zypressengewächse
 Picea spec. - Fichten / Silber-/Blau-/Stechfichten
 Thuja spec. - Lebensbäume/Zypressengewächse
 Diese Sorten sollten nur vereinzelt gepflanzt werden. Anhöfen und Hecken-ausbildungen sollten - weil regions- und standortuntypisch, sterile Wirkung, biologisch weniger wertvoll - vermieden werden.

SATZUNG

der Großen Kreisstadt Döbeln über den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr.26 „Am Roten Kreuz“

Auf Grund des §10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509) sowie nach §89 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung des Gesetzes zur Neufassung der SächsBO und zur Änderung anderer Gesetze vom 28.05.2004 (SächsGVBl. Nr.8 S.200), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S.130, 142) in Verbindung mit §4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S.55), berichtigt am 25.04.2003 (SächsGVBl. S.159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S.130, 140) wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Döbeln am . . . 2012 folgende **Satzung über den Bebauungsplan der Innenentwicklung (§13a BauGB) Nr.26 „Am Roten Kreuz“**, bestehend aus:
 - der Planzeichnung (Teil A) und
 - dem Text (Teil B)
 in der Fassung vom Mai 2012 mit Änderungen gemäß Abwägungsbeschluss vom 06.09.2012 erlassen.
 Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs.3 BauGB).

Döbeln, den . . .2012 Oberbürgermeister Siegel

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens wurde in der Sitzung des Stadtrates am 29.03.2012 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt Nr. 03/2012 am 03.05.2012 erfolgt.
 Döbeln, den . . .2012 Oberbürgermeister Siegel
- Eine der frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach §3 Abs.1 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 03/2012 am 03.05.2012 im Rahmen einer öffentlichen Bürgerversammlung am 22.05.2012.
 Döbeln, den . . .2012 Oberbürgermeister Siegel
- Der Stadtrat hat am 21.06.2012 den Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung mit Begründung in der Fassung vom Mai 2012 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung nach §3 Abs.2 BauGB und parallelen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs.2 BauGB bestimmt.
 Döbeln, den . . .2012 Oberbürgermeister Siegel
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Mai 2012, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09.07.2012 bis zum 10.08.2012 während der Dienstzeit der Stadtverwaltung nach §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt Nr.05/2012 am 28.06.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.06.2012 von der Auslegung benachrichtigt und zeitgleich nach §4 Abs.2 BauGB beauftragt.
 Döbeln, den . . .2012 Oberbürgermeister Siegel
- Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke betrifft ihrer Übereinstimmung mit der amtlichen Flurkarte wird mit Stand vom . . .2012 bestätigt. Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.
 Landratsamt Mittelsachsen
 Referat Vermessung
 Döbeln, den . . .2012 Behördenleiter Siegel
- Der Stadtrat hat die Anregungen der Bürger, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 06.09.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Döbeln, den . . .2012 Oberbürgermeister Siegel
- Der Bebauungsplan der Innenentwicklung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde in der Fassung vom Mai 2012 mit Änderungen vom September 2012 am 06.09.2012 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung in der Fassung vom September 2012 wurde gebilligt.
 Döbeln, den . . .2012 Oberbürgermeister Siegel
- Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am . . .2012 dem Landratsamt Mittelsachsen angezeigt.
 Döbeln, den . . .2012 Oberbürgermeister Siegel
- Die Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am . . .2012 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 – 42 und 44 BauGB) hingewiesen worden.
 Die Satzung ist am . . .2012 in Kraft getreten.
 Döbeln, den . . .2012 Oberbürgermeister Siegel

GROSSE KREISSTADT DÖBELN
 LANDKREIS MITTELSACHSEN

BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG NR. 26
 „AM ROTEN KREUZ“

BEARBEITUNGSSTAND: 05/2012 MIT ÄNDERUNGEN GEMÄSS ABWÄGUNGSBESCHLUSS VOM 06.09.2012

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEH AUS: - TEIL A - PLANZEICHNUNG M 1 : 1.000
 - TEIL B - TEXT

PLANVERFASSER: BÜRO FÜR STÄDTEBAU GmbH CHEMNITZ
 LEIPZIGER STRASSE 207
 09114 CHEMNITZ
 TEL: 0371/3674170 FAX: 0371/3674177
 e-mail: staedtebau.chemnitz@t-online.de
 Internet: www.staedtebau-chemnitz.de

GESCHÄFTSLEITUNG

BLATTGRÖSSE: 1135 x 700